

Antrag auf Beurlaubung von Schülern/innen

gem. § 43 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) NRW zur Vorlage bei der Schule

an Schulleitung über Klassenlehrer/in oder Sekretariat

Name, Vorname der Schülerin/des Schülers	Geburtsdatum
Anschrift	Klasse
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: am _____ ab _____ Uhr oder vom _____ bis zum _____	
Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor: (ggf. Bescheinigungen beifügen) _____ _____	

Klassenarbeiten/Klausuren/Prüfungen sind betroffen: { } nein { } noch nicht bekannt

{ } ja bei Herr/Frau _____ im Fach _____

Mein Kind/ich war im laufenden Schuljahr bisher _____ Unterrichtstage beurlaubt.

Datum

Unterschrift Schülerin/ Schüler

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Der Antrag auf Beurlaubung wird

genehmigt

abgelehnt. Grund: _____

Datum

Unterschrift Schulleitung

Hinweise zum Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

- Anträge auf Beurlaubung von Schülern/innen müssen rechtzeitig (möglichst eine Woche vorher) bei der Schule eingereicht werden.** Die Dauer der Beurlaubung soll je Schuljahr eine Woche nicht überschreiten.
- Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Gemäß § 43 Abs. 3 (SchulG) können Schülerinnen und Schüler auf Antrag und nur aus wichtigen Gründen vom Unterricht beurlaubt oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreit werden.
- Eine Beurlaubung unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien ist grundsätzlich nicht möglich.** Eine Ausnahme von diesem grundsätzlichen Beurlaubungsverbot ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von 5. möglich und, wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.
- Die Schülerinnen und Schüler sind bei Beurlaubungen verpflichtet, den versäumten Unterrichtsstoff eigenverantwortlich nachzuholen.**
- Wichtige Gründe, bei denen eine Beurlaubung in Betracht kommen kann, sind z. B.:
 - persönliche Anlässe (z. B. schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie). Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.
 - Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, z. B.:
 - religiöse Veranstaltungen (z. B. Rüstzeiten, Exerzitien, Kirchentage),
 - Fortbildungsveranstaltungen (z. B. Seminare/Praktika zur Vorbereitung auf den Übertritt in das Arbeitsleben),
 - politische Veranstaltungen (z. B. Bildungsarbeit der Parteien oder ihnen nahestehender Organisationen),
 - kulturelle Veranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben, Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters),
 - Sportveranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten),
 - für ausländische Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage.
 - Religiöse Feiertage. Für die Beurlaubung wegen religiöser Feiertage ist Voraussetzung, dass sich das Gebot der Feiertagsheiligung als verbindliche Glaubensüberzeugung einer bestimmten Religionsgemeinschaft (z. B. die Sabbatheiligung für Juden und Sieben-Tage-Adventisten, Ramadan-, Bayram- und Opferfest des Islam) und die Zugehörigkeit der Schülerin oder des Schülers zu dieser Religionsgemeinschaft feststellen lassen.**
- Die Beurlaubung wird von der Schulleitung für die Dauer des Schulverhältnisses ausgesprochen. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.
- Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.